

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2020

Nr. 2020/817

Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2021–2024; Bewilligung eines Verpflichtungskredits Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Gemäss § 6 Absatz 1 des Vertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9./10. November 2004 (BGS 415.219; im Folgenden Staatsvertrag) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem mehrjährigen Leistungsauftrag. Der Verpflichtungskredit für die laufende, fünfte Leistungsauftragsperiode 2018–2020 wurde vom Kantonsrat am 6. September 2017 beschlossen (KRB Nr. SGB 0107/2017). Per 1. Januar 2021 muss der Leistungsauftrag – inklusive Globalbeitrag – erneuert werden.

Mit dem Auslaufen der Massnahmen gegen den Mangel an Lehrpersonen im Jahr 2018 sind die Bedingungen für das Führen eines Globalbudgets nicht mehr gegeben. Gemäss WoV-Grundsatz muss ein Globalbudget Leistungsziele und Indikatoren enthalten. Das bisherige Globalbudget «Fachhochschulbildung» wird somit ab 2021 durch einen Verpflichtungskredit mit einem bestimmten Zweck gemäss § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (BGS 115.1) abgelöst.

Die bis anhin dreijährige Leistungsauftragsperiode wird auf vier Jahre verlängert und umfasst die Jahre 2021–2024. Mit einer Verlängerung der Leistungsauftragsperiode wird eine Harmonisierung mit den entsprechenden Perioden der Botschaft für Bildung, Forschung und Innovation des Bundes erreicht. Zudem kann der Langfristigkeit von Hochschulentwicklungen verstärkt Rechnung getragen werden.

Der Leistungsauftrag 2021–2024 bildet den politischen und finanziellen Rahmen für die sechste Leistungsauftragsperiode der FHNW. Mit der Sicherung des finanziellen Fundaments über mehrere Jahre hinweg ermöglichen die Trägerkantone der FHNW eine längerfristige Planung, die für eine strategisch profilierte Entwicklung ihres Lehrangebots und ihrer Forschungsschwerpunkte unabdingbar ist.

Neu wird eine Obergrenze von 30 Mio. Franken für das Eigenkapital der FHNW festgelegt. Ein allfälliger höherer Eigenkapitalbestand (Betrag, der die Obergrenze des Eigenkapitals überschreitet) wird der FHNW während der Leistungsauftragsperiode belassen und erst jeweils im letzten Jahr zur Festlegung der Höhe des effektiven Globalbeitrags herangezogen beziehungsweise mit dem ausgehandelten Trägermittelbedarf verrechnet.

Auch in der sechsten Leistungsauftragsperiode umfasst der «vierfache Leistungsauftrag» an die FHNW die Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen, die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, die Weiterbildungsangebote und die Dienstleistungen. Ihren Kernauftrag sieht die FHNW dabei in der praxisorientierten Ausbildung auf Bachelorstufe.

Für die neue Leistungsauftragsperiode 2020–2024 können die Struktur des laufenden Leistungsauftrags sowie die aktuellen politischen Ziele und Leistungsziele weitgehend übernommen werden. An neue Entwicklungen und Erfordernisse angepasst wurden (Details s. Beilage 2, Ziff. 5):

- die politischen Ziele der Regierungen betreffend besondere Attraktivität der FHNW für Studierende der Trägerkantone, Studierendenbestand und nachhaltige Entwicklung;
- die Entwicklungsschwerpunkte der FHNW;
- die Leistungsziele der FHNW in den Bereichen «Ausbildung» (nachgefragte Fachkräfte sowie effiziente und wirtschaftliche Ausbildung) und «Forschung» (Forschungs- und Entwicklungsprojekte);
- die besonderen Vorgaben für die Pädagogische Hochschule betreffend das Angebot und die Steuerungsinstrumente;
- die Trägerbeiträge an die FHNW;
- die Berichterstattung.

Vor diesem Hintergrund positioniert sich die FHNW auch in Zukunft als Innovationstreiberin für Gesellschaft und Wirtschaft. Sie investiert in hochschulübergreifende Entwicklungsschwerpunkte (Organisationsentwicklung und Portfolioerneuerung), in ein nach Fachbereichen differenziertes Wachstum in der Forschung sowie bei den Studierenden. Die FHNW reagiert damit auf gesellschaftliche und hochschulspezifische Herausforderungen wie den digitalen Wandel, den Fachkräftemangel sowie die Wettbewerbsorientierung, die sich aus den Finanzierungsgrundsätzen ergeben, welche im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz; HFKG) vom 30. September 2011 (SR 414.20) verankert wurden.

Für die neu vierjährige Leistungsauftragsperiode 2021–2024 anerkennen die Regierungen der Trägerkantone einen Finanzierungsbedarf in der Höhe von 940,5 Mio. Franken. Der Globalbeitrag für die Jahre 2021–2024 berücksichtigt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf im Bereich Sozialversicherungen aufgrund exogener Faktoren in der Höhe von 9 Mio. Franken sowie die Reduktion des Finanzierungsbedarfs im Bereich Infrastruktur wegen tieferer Mietzinsprognosen in der Höhe von 6,5 Mio. Franken. Nach Abzug von 3 Mio. Franken gemäss der neu eingeführten Eigenkapitalregelung, die eine Obergrenze von 30 Mio. Franken vorsieht, beträgt der Globalbeitrag der Trägerkantone 937,5 Mio. Franken.

Mit der vorliegenden Botschaft wird ein vierjähriger Verpflichtungskredit von 151,256 Mio. Franken für die sechste Leistungsauftragsperiode 2021–2024 beantragt. Gegenüber der laufenden Periode nimmt der Verpflichtungskredit um 39,6 Mio. Franken zu. Die Kostensteigerung ist auf die Entwicklung des Kernauftrags der FHNW und die strategische Weiterentwicklung (1,5 Mio. Franken) sowie auf die Verlängerung der Leistungsauftragsperiode von 3 auf 4 Jahre (38,1 Mio. Franken) zurückzuführen.

Die Auswirkungen des Coronavirus auf den Leistungsauftrag 2021–2024 lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Als die Schweizer Hochschulen und somit auch die FHNW ab dem 13. März 2020 auf Anweisung des Bundesrats den Präsenzunterricht nicht mehr weiterführen konnten, waren die Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2021–2024 bereits abgeschlossen. Der Regierungsausschuss und die FHNW sind im engen Austausch und beobachten laufend die Entwicklungen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Begleitberichts zum Leistungsauftrag 2021–2024 vom 5. Mai 2020 konnten keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen ge-

macht werden. Konsolidierte Informationen werden voraussichtlich frühestens im Herbst 2020 vorliegen. Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Coronavirus steht der FHNW jedoch das Eigenkapital zur Verfügung (Stand per 1. Januar 2020: rund 30 Mio. Franken).

Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Er erlangt nur Gültigkeit, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen (§ 15 Absatz 2 Staatsvertrag).

2. Beschluss

- 2.1 Der Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2021–2024 sowie der Verpflichtungskredit für die Jahre 2021–2024 werden zuhanden des Kantonsrates beschlossen.
- 2.2 Ziffer 2.1 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichlautende Beschlüsse fassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Verteiler

Ratsleitung (8)
Präsidien der ständigen Kommissionen (7)
Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK, mit B+E
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, mit B+E
Finanzdepartement, mit B+E
Amt für Finanzen, mit B+E
Kantonale Finanzkontrolle, mit B+E
Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission, mit B+E
Aktuarin Finanzkommission, mit B+E
Mitglieder IPK FHNW (5, Versand durch Ratssekretariat), mit B+E
Fachhochschulrat FHNW, Prof. Dr. Ursula Renold, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch
Direktionspräsidium FHNW, Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch
Parlamentsdienste (2) str, gre, mit B+E
Traktandenliste Kantonsrat
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)